

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirol Organisaziun Sindacala autonòma di enc locai - Südtirol Independent Union of local units employees - South Tyrol

## Jahrgang 2, Ausgabe 10

#### Dezember 2002

Spedizione in a.p. art 2 comma 20, lettera C Ges. Nr. 662/96 – Filiale Bozen Tassa pagata – taxe percue

# Sprachrohr

der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

# In dieser Ausgabe

- > Vorwort
- Bereichsverhandlungen
- Bibliothekare
- Militärdienst
- > Anzahlung auf Abfertigung
- > Privatisierung
- Lückenhafte Preisauszeichnung

Erscheint trimestral



In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

Virgilstraße 9 - 39100 Bozen

Tel. 33 55 31 27 97 - 0471/27 90 16 Fax 0471/27 10 56 - 0474 94 67 10

# **IMPRESSUM**

AGO-Info erscheint trimestral

Redaktion: Robert Holzer, Reinhard Verdroß; Verantwortlicher Direktor: Andreas Franzelin

Registrierung: Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000

Druckerei: Ingraf, Auer Auflage dieser Nr. 1000

Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht,

dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

## Wichtiges Info für die AGO-Mitglieder ロメンメンスメンスメンス

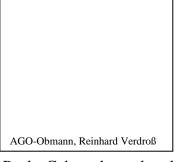
Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

| Robert Holzer - AGO-Sekretariat - Tel. 335 5312797, 0471 279016, Fax 0471 271056 |                                      |                      |  |
|--|--------------------------------------|----------------------|--|
| Reinhard Verdroß - AGO-Landesobmann - Tel. 0473 66 71 24                         |                                      |                      |  |
| Gemeinde Bozen:  | .Dr. Manfred Natzler                 | Tel. 0471 / 99 74 21 |  |
|  | .Walter Casotti                      |                      |  |
| BZG Überetsch/Unterland:   | . Cristina Joppi                     | Tel. 0471 / 82 64 00 |  |
| Gemeinde Kaltern:  | .Thomas Medici                       | Tel. 0471 / 96 88 55 |  |
| Gemeinde Eppan:  | . Robert Romen                       | Tel. 0471 / 66 75 11 |  |
| Gemeinde Lana:   | . Anke Moser                         | Tel. 0473 / 56 77 72 |  |
| Gemeinde Sarntal:  | . Sepp Stuefer                       | Tel. 0471 / 62 31 21 |  |
| Altersheim St. Martin i.P.:  | . Johanna Oberprantacher Eschgfäller | Tel. 0473 / 52 31 12 |  |
| Gemeinde St. Leonhard i. P.:   | Albert Gögele                        | Tel. 0473 / 65 6113  |  |
| Gemeinde Prad:   | Christian Obwegeser -                | Tel. 347/2316772     |  |
| Gemeinde Ritten:   | . Barbara Fraccaro Perini            | Tel. 0471 / 35 61 32 |  |
|  | Elmar Vigl                           |                      |  |
| Gemeinde Kastelruth:   | . Dieter Tröbinger                   | Tel. 0471 / 71 15 24 |  |
| Gemeinde Natz/Schabs:  | . Andreas Unterkircher               | Tel. 335/69 02 375   |  |
| BZG Eisacktal:   | . Sigi Rauter                        | Tel. 0472 / 83 42 00 |  |
|  | Helmuth Sigmund                      | Tel. 0472 / 83 42 00 |  |
| BZG Pustertal:   | .Erika Oberstaller                   |                      |  |
| Gemeinde Sand i.T.:  | Sonia Tisot                          | Tel. 0474 / 67 75 55 |  |

# $F\"{u}r\ Patronatsfragen\ stehen\ Euch\ folgende\ Kollegen\ des\ KVW\ zur\ Verf\"{u}gung:$

| Bozen:      | Frau Dr. Elisabeth Scherlin | Tel. | 0471 97 | 86 77 |
|-------------|-----------------------------|------|---------|-------|
| Neumarkt:   | Herr Markus Stolz           | Tel. | 0471 82 | 03 46 |
| Brixen:     | Herr Andreas Kohlhaupt      | Tel. | 0472 83 | 65 65 |
| Sterzing:   | Frau Hannelore Reichhalter  | Tel. | 0472 76 | 54 18 |
| Bruneck:    | Herr Werner Ellemunter      | Tel. | 0474 41 | 12 52 |
| Meran:      | Frau Annie Ladurner         | Tel. | 0473 22 | 03 81 |
| Schlanders: | Frau Christine Stieger      | Tel. | 0473 73 | 00 95 |
| Mals:       | Herr Roland Pircher         | Tel. | 0473 83 | 06 45 |

# Werte Kolleginnen und Kollegen!



Unsere Aktionen für die gerechte Bezahlung der 38 Stundenwoche gehen weiter. Wir haben zu diesem Thema im ganzen Land Versammlungen organisiert, welche am 21. November in Bozen beendet wurden. Alle Versammlungen waren auf 11 Uhr anberaumt worden damit auch die Bediensteten mit Teilzeit von ihrem

Recht Gebrauch machen konnten, bezahlt an den Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen. Bei den Versammlungen wurde den Anwesenden ausführlich die Berechnung der Gehältern der Bediensteten im Trentino mit 36 Stundenwoche und unserer Gehälter mit 38 Stundenwoche, Zweisprachigkeit und a. m. mittels eigener Präsentation vor Augen geführt. Leider hat der von uns erwartete Ansturm der Bediensteten auf die Versammlungen nicht stattgefunden. Das heißt aber nicht, daß die von uns geforderte "gerechte Bezahlung der 38 Stundenwoche" von den Bediensteten nicht voll Unterstützt wird.

Was sich zu dieser Thematik gezeigt hat ist das Verhalten der anderen Gewerkschaften. Anstatt unsere Forderung für eine gerechte Bezahlung der 38 Stundenwoche zu unterstützen zeigen sich die konföderierten Gewerkschaften sehr zurückhaltend. Der ASGB hat sich sogar mit einer Pressemitteilung gegen uns ausgesprochen. Hierzu kann man nur sagen, daß sich die Bediensteten überlegen müssen, wo sie eingeschrieben sind und ob dieses Verhalten in ihrem Interesse ist.

Unsere Mitglieder sind aufgerufen die Kollegen davon zu informieren und Mitglieder zu werben, damit wir am Verhandlungstisch stärker werden und unsere Interessen und Anliegen noch stärker und besser vertreten können.

Unsere Berechnungsgrundlagen und Fallbeispiele wurden vom AGO-Landesvorstand den Vertretern der Arbeitnehmer in der SVP im Südtiroler Landtag übergeben, welche ihrerseits großes Interesse zeigten und eine Überprüfung der Sachlage angedeutet haben. Im Monat November wollten sie den Landesvorstand zu einem weiteren Treffen einladen, welches bedauerlicher Weise jedoch noch nicht stattgefunden hat. Weiters hat sich der Leitungsausschuß inzwischen mit der Landesrätin für Arbeit Frau Dr. Luisa Gnecchi getroffen. Auch sie hat mit großem Interesse unsere Ausführungen zur Kenntnis genommen und wird uns ihre Stellungnahme zukommen lassen.

Seit November bin ich für Gewerkschaftsarbeit freigestellt. Dies bedeutet, daß wir nun noch besser unsere Mitglieder betreuen können und somit ein weiteres Etappenziel erreicht haben.

Ich danke allen Kollegen/innen die sich im Laufe des Jahres für die Belange unserer Gewerkschaft und für unsere Mitglieder eingesetzt haben. Den Kollegen im Leitungsausschuß, im Landesvorstand, den Rechnungsprüfern und den Aufsichtsräten danke ich für ihre Mitarbeit und wünsche ihnen sowie



allen Mitgliedern und ihren

Familien ein frohes besinnliches

Weihnachtsfest und alles Gute,

Gesundheit und viel Glück im neuen Jahr.

Der Landesobmann Reinhard Verdross

# Vorweihnachtliches vom Verhandlungstisch

Eigentlich wollten wir Euch ja an dieser Stelle Zwischenergebnisse von den Bereichsverhandlungen berichten, die bereits seit geraumer Zeit im Gange sind.

Denn - ganz genau betrachtet - ist ja nicht mehr das Rad neu zu erfinden. Der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den Zeitraum 2001-2004, der heuer im Sommer unterzeichnet worden ist, hat keine großen Neuerungen gebracht - leider auch nicht allzu großzügige Gehaltserhöhungen.

Kurzum: es war von Anfang an klar, dass es gewisser Anpassungen des Bereichsvertrages bedurfte, aber nichts weltbewegendes war zu erwarten.

Dementsprechend schien es nur allzu logisch, dass es zu Beginn erklärtes Ziel auch des Gemeindenverbandes war, die Verhandlungen bis Weihnachten zu beenden.

Nur, irgendwann ist es einigen Verhandlungspartner eingefallen, dass man auch über ganz etwas anderes reden könnte. Dem Gemeindenverband ist nämlich aufgefallen, dass es (seit 1999) einige Bestimmungen zu den Gewerkschaftsrechten gibt, die ihm gar nicht passen. Und bevor die irgend jemand, nenne wir mal als Beispiel die AGO sie konkret in Anspruch nehmen konnte, hat man zusammen mit einigen der anderen Gewerkschaften beschlossen, diese zu beschneiden, obwohl sie, wie gesagt, im bereichsübergreifenden Vertrag festgeschrieben sind.

Nun gut, natürlich lebt Ihr nicht von den Gewerkschaftsrechten und es ist nicht unsere einzige Aufgabe, dafür zu kämpfen.

Aber erstens zeigt der Vorfall erneut, was man an gewissen Stellen von unterschriebenen Verträgen hält und zweitens ermöglichen es uns die Gewerkschaftsrechte (in erster Linie die Freistellungen), besser für Euch zu arbeiten.

Es wurde eine Lösung "gefunden", die uns nicht ganz zufrieden stellt und die auf jeden Fall einen bitteren Nachgeschmack zurück lässt, aber wir erwarten, dass nunmehr konkrete Verhandlungsergebnisse auch für Euch heraus schauen, und sind sicher, dass zumindest einige unserer detaillierten Vorschläge in den Vertragstext einfließen.

Aber davon können wir - hoffentlich - in der nächsten Nummer des AGO-Info berichten.

Dr. Manfred Natzler

## **Bibliothekare**

Fünf Fälle in ganz Südtirol hat die AGO Anfang des Jahres zusammengetragen, die von der fehlenden Umstufung in die 7. Funktionsebene betroffen sind. Bei allen Fällen hat man versucht, über dem Amtsweg eine Umstufung zu erlangen und ist schließlich und endlich bei der Schlichtungskommission gelandet, die in jedem Fall zum selben Ergebnis gekommen ist: "Eine Lösung soll auf Vertragsebene gesucht werden".

Die AGO hat die Umstufung dieser Berufsgruppe in die 7. FE damit begründet, weil der Art. 50 Pt. g) des BÜKV vom 29.07.99 für die 7. FE eine <u>berufliche Spezialisierung und eine fachspezifische Ausbildung</u> forderte, verbunden mit teilweise freier Entscheidungsbefugnis zur Erreichung der Ergebnisse. Als Zugangsvoraussetzung werden das "Reifezeugnis und Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium **oder gleichwertiges Diplom**" ... verlang.

Nun war die Frage, was man unter einem "gleichwertiges Diplom" versteht? Diese Frage wurde in der Folge mit Art. 26 Abs.3 im Bereichsvertrag vom 25.09.00 wie folgt geklärt: "Unter gleichwertigem Diplom laut Art. 50, Absatz 4, Buchstabe f) des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 29.7.1999, welches für die Einstufung in die siebte Funktionsebene vorgesehen ist, versteht man ein Diplom, das von einer dazu ermächtigten höheren Schule oder Institut nach einem nicht berufsbegleitenden Besuch einer dreijährigen mindestens 3000 Stunden Theorie und Praxis umfassenden Fachausbildung, erlassen wurde".

Und gerade mit dieser scheinbaren Klärung wurde noch mehr Unklarheit, bzw. eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Berufsbilder geschaffen, denn im Sozialbereich kann die Ausbildung "auch berufsbegleitend" sein und somit mit der Ausbildung gleichen Umfangs die Umstufung in die 7. FE erfolgen.

Dass am Verhandungstisch unprofessionell gearbeitete wurde beweist auch der Umstand, dass die ursprüngliche Voraussetzung von 3.000 Stunden mit dem Zusatzabkommen vom 30.11.01 auf 2.600 Stunden revidiert werden mussten, da eine 3.000 stündige Ausbildung im Sozialbereich gar nicht existiert.

Ein weiterer Umstand bezeugt die unterschiedliche Behandlung dieser Berufsgruppe gerade im Vergleich mit der selben Kategorie im Landesdienst. Der Bereichsvertrag der Landesbediensteten (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 - Beiblatt Nr. 2 - vom 25.07.00 (Anlage 3)) sieht für das Berufsbild "Diplom-Bibliothekar/Diplombibliothekarin" als Zugangsvoraussetzung für die VII. Funktionsebene u.A. das "Befähigungszeugnis der Autonomen Provinz Bozen als Bibliothekar und Buchhändler" vor, also genau jene Ausbildung, die in unserem Vertrag verweigert wird!

Auf diese ungleiche Behandlung machte die AGO den Gemeindenverband als Vertragspartner mehrmals aufmerksam, der das Prinzip der "Harmonisierung zwischen den Verhandlungstischen" gem. Art. 4 des BÜKV von 29.07.99 wahren müsste.

Diese Forderung erschien auch deshalb angemessen, da zum damaligen Zeitpunkt das Amt für Bibliothekswesen der Autonomen Provinz Bozen mit Schreiben vom 07.06.91 die betroffenen Bibliothekare gewissermaßen angehalten hat, den angebotenen Kurs zu

besuchen, indem sie die Bediensteten wie folgt informierten: "Man kann also davon ausgehen, daß diese berufsbegleitende Ausbildung verbindlich wird und die Materie bis zum Frühjahr 1992 gesetzlich abgesichert ist".

Mit eigenem Gutachten von Seiten des Landesamtes für Bibliothekswesen wurde ebenfalls bestätigt, dass **erwähnte Ausbildung ''mit einem Diplomstudiengang gleichzusetzen**" sei.

In einem der vorgetragenen Fälle hat die Vertretung der Verwaltung erklärt, die Forderung der AGO nochmals vor den Gemeindeausschuss zu bringen.

Schlussendlich war das Ergebnis vor dem Schlichtungskollegium das selbe. Das Kollegium entschied: "Da die Positionen der Parteien weit auseinanderliegen, sieht sich das Schlichtungskollegium außerstande, einen Vorschlag zur gütlichen Beilegtung des vorliegenden Streifalls zu unterbreiten, auch da eine Lösung auf Vertragsebene gesucht werden sollte".

Es war nun zu entscheiden, ob man den Rechtsweg beschreiten, oder wirklich die bereits begonnenen Bereichsverhandlungen nutzen will, um diesen Sachverhalt zu klären. Die AGO hat sich für zweitere Lösung entschieden und die entsprechende Forderung eingereicht.

# Wirtschaftliche Anerkennung des Militärdienstes

Der Art. 18 des BÜKV vom 01.08.02 sieht die wirtschaftliche Anerkennung des Militärdienstes im Sinne der staatlichen Regelung vor. Hier ein Musterantrag:

| Stempelfrei   |                   |  |
|---|-------------------|--|
|   | An die            |  |
|   | Verwaltung        |  |
|   | Straße            |  |
|   | Ort               |  |
| Betrifft: Wirtschaftliche Anerkennung des Milit   | <u>ärdienstes</u> |  |
| Der Unterzeichnete,, geboren am in, wohn-   |                   |  |
| haft inPostleitzahl , Straße/Platz,  Bediensteter der Gemeinde mit Sitz in der  |                   |  |
| ersucht um  |                   |  |
| die wirtschaftliche Anerkennung des abgeleisteten Militärdienstes gemäß Art. 29 des geltenden E.T. des BÜKV vom 01.08.02. |                   |  |
| Der Antragsteller   | Out don           |  |
|   | Ort, den          |  |
| Anlage: 1 "Foglio di Congedo"   |                   |  |
|   |                   |  |

#### ANZAHLUNG AUF DIE ABFERTIGUNG

Die Anlage 2 des E.T. zum bereichsübergreifenden Vertrags regelt die Anzahlung auf die Abfertigung. Am Beginn des neuen Jahres ist es sinnvoll auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und bringen so hier den gesamten Text und einen Musterantrag für die Abfertigung.

#### I. Abschnitt

#### Anzahlung auf die Abfertigung mit wenigstens acht Dienstjahren

#### Art. 1

- Dem Personal mit wenigstens acht Jahren Dienst, oder als solcher anerkannt, bei den in Artikel 1 genannten Körperschaften wird eine Anzahlung auf die Abfertigung gewährt, sofern der entsprechende Antrag für folgende Zwecke gestellt wird:
  - a) für die vom Gesuchsteller selbst getragenen Kosten im Gesundheitsbereich, inbegriffen auch die Kosten für die im Artikel 433 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen, und zwar für Therapien und außerordentliche medizinische Eingriffe, die von den zuständigen Behörden als solche anerkannt werden und sofern die Gesamtkosten mindestens zwei normale, monatliche Nettogehälter ausmachen, und zwar bezogen auf den Monat, in dem das Ansuchen vorgelegt wird:
  - b) für den Kauf oder Bau, inklusive Wiedergewinnung, der Erstwohnung für die Familie des Gesuchstellers oder für die volljährigen Kinder; dies gilt auch, falls die derzeitige Wohnung nicht dem Bedarf der Familie oder der Kinder laut den Landesbestimmungen über den geförderten Wohnbau entspricht.
- 2. Die im Absatz 1 vorgesehene Anzahlung kann auch im Falle einer vorzeitigen, auch teilweisen Tilgung eines Hypothekardarlehens für den Ankauf oder den Bau der Erstwohnung gewährt werden, vorausgesetzt, der Restbetrag des noch zu tilgenden Darlehens macht wenigstens vier normale, monatliche Nettogehälter aus, und zwar bezogen auf den Monat, in dem das Ansuchen vorgelegt wird.
- 3. Die im Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Anzahlung kann im Laufe des Dienstverhältnisses nur einmal gewährt werden.
- 4. Die im Absatz 1 vorgesehenen Anzahlungen dürfen nicht mehr als achtzig Prozent der Abfertigung ausmachen, die zum Zeitpunkt des Ansuchens um Anzahlung angereift ist und dürfen den Bruttobetrag von 41.316,55 Euro nicht überschreiten.

#### Art. 2

- 1. Die im Artikel 1 vorgesehenen Ansuchen sind bei der eigenen Verwaltung innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
  - a) für die im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Kosten: geeignete Unterlagen über die innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Ansuchens ge-

tätigten Ausgaben oder über die zu tätigenden Ausgaben;

- b) für die im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Kosten: im Falle des Ankaufes: Kaufvertrag oder Kaufvorvertrag oder anderer Erwerbstitel, ausgefertigt vor nicht mehr als einem Jahr vor der Einreichung des Ansuchens; im Falle des Baues oder der Wiedergewinnung: die Baukonzession und ein vom Projektanten unterfertigter Kostenvoranschlag über den Bau, wobei die Baugenehmigung nicht älter als ein Jahr sein darf; im Falle der Tilgung eines Hypothekardarlehens: der Darlehensvertrag sowie eine Erklärung des Bankinstitutes über die Höhe des notwendigen Beitrages zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens; dem Antrag ist immer eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15, beizulegen, aus der hervorgeht, dass es sich um die Erstwohnung handelt;
- c) eine unwiderrufliche Sondervollmacht zugunsten der eigenen Verwaltung für die zu Lasten des I.N.P.D.A.P. gehende Abfertigung; die Unterschrift der Vollmacht wird von dem dem zuständigen Amte vorstehenden Beamten oder von einem von diesem bevollmächtigten Beamten beglaubigt.
- Bei der Behandlung der Gesuche wird, unter Berücksichtigung der auf dem entsprechenden Haushaltskapitel zur Verfügung stehenden Mittel, auf die zugelassenen Kosten derselbe Prozentsatz angewandt.
- 3. Die Auszahlung der Anzahlung wird aufgrund der getragenen oder zu tragenden Kosten angeordnet.
- 4. Falls die ausbezahlte Anzahlung auf die Abfertigung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab der Anordnung der Zahlung mittels geeigneten Unterlagen über die getragenen Kosten gerechtfertigt wird, wird im Sinne und gemäß den Wirkungen des Artikels 4, Absatz 4, die Eintreibung der unberechtigterweise erhaltenen Beträge verfügt.

#### II. Abschnitt

#### Anzahlung auf die Abfertigung mit wenigstens zwanzig Beitragsjahren

#### Art. 3

- Eine Anzahlung auf die zu Lasten der Verwaltung gehende Abfertigung wird dem Personal mit befristetem und unbefristetem Auftrag mit wenigstens zwanzig ruhegehaltsberechtigten Dienstjahren in folgenden Fällen gewährt:
  - a) für Ausbildungskosten der Kinder (Einschreibegebühren, Ausgaben für Bücher, für Unterkunft und Verpflegung bei Dritten usw.). Die Anzahlung darf nicht den Betrag von 5.939,25 Euro für jeden Studenten übersteigen;
  - b) bei schwerer Verschuldung, von Fall zu Fall zu bewerten aufgrund entsprechender Unterlagen und sofern die Gesamtschuld mindestens sechs normale, monatliche Nettogehälter ausmacht, und zwar bezogen auf den Monat, in dem das Ansuchen vorgelegt wird;

- c) im Falle der Neugestaltung, Neueinrichtung oder außerordentlichen Instandhaltung der ständigen Wohnung der Familie des Gesuchstellers, sofern die entsprechenden Kosten mindestens drei normale, monatliche Nettogehälter ausmachen, und zwar bezogen auf den Monat, in dem das Ansuchen vorgelegt wird;
- d) im Falle der Heirat des Gesuchstellers oder der Kinder, oder um Einkommensbußen des Gesuchstellers wettzumachen, die ihm aufgrund eines unbezahlten Wartestandes oder Sonderurlaubes oder aufgrund von Teilzeitbeschäftigung aus begründeten familiären Erfordernissen entstehen. Die Anzahlung darf den Betrag von zehn normalen, monatlichen Nettogehältern nicht übersteigen, und zwar bezogen auf den Monat, in dem das Ansuchen vorgelegt wird:
- e) für den Fall anderer gewichtiger und schwerwiegender Gründe, die von Fall zu Fall begründet und bewertet werden müssen.
- Die Anzahlung auf die Abfertigung laut diesem Artikel kann im Laufe des Dienstverhältnisses in der Regel nur einmal bezogen werden, falls das Ausmaß der Anzahlung mehr als siebzig Prozent der angereiften, zu Lasten der eigenen Verwaltung gehenden Abfertigung ausmacht.

#### Art. 4

- Die Gesuche zwecks Gewährung der im Artikel 3 vorgesehenen Anzahlung auf die Abfertigung sind bei der eigenen Verwaltung innerhalb 31. März eines jeden Jahres zusammen mit den geeigneten Unterlagen über die getragenen oder zu tragenden Kosten oder über die Einkommenseinbußen vorzulegen.
- Bei der Behandlung der Gesuche wird, unter Berücksichtigung der aus dem entsprechenden Haushaltsartikel zur Verfügung stehenden Mittel, auf die zugelassenen Kosten derselbe Prozentsatz angewandt.
- 3. Die Auszahlung des Vorschusses wird aufgrund der getragenen oder zu tragenden Kosten, die mittels geeigneten Unterlagen zu belegen sind, angeordnet.
- 4. Falls die ausbezahlte Anzahlung auf die Abfertigung nicht innerhalb von zwölf Monaten ab der Anordnung der Zahlung mittels geeigneten Unterlagen über die getragenen Kosten gerechtfertigt wird, wird die Eintreibung der unberechtigterweise erhaltenen Beträge, zuzüglich der Zinsen in Höhe des amtlichen Diskontzinssatzes verfügt. Die Eintreibung der Beträge kann auch durch Einbehalt bis zu einem Fünftel auf das zustehende Gehalt erfolgen. Bei Gesuchen für die Ausbildung der Kinder ist nur die entsprechende Einschreibebestätigung vorzulegen.
- 5. Die für die Gewährung der Anzahlung zulässigen Kosten müssen sich auf den Zeitraum nach Vorlage des Gesuches oder höchstens auf das Jahr davor beziehen.

#### III. Abschnitt

#### Art. 5

1. Auf Bereichsebene können verschiedene Termine für die Vorlegung der Gesuche

für die Abfertigung vorgesehen werden.

Für das Personal der Altersheimstiftungen kommen die Bestimmungen dieser Anlage zur Anwendung, sobald die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist. Die zuständige öffentliche Seite verpflichtet sich, dafür die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Stempelfrei

An die (Gemeindeverwaltung, BZG, AH)

# Betrifft: Ansuchen um Gewährung einer Anzahlung auf die Abfertigung mit Dienstjahren

| Die/Der unterfertigte  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  | in                                     |  |  |  |
| , wohnhaft in  | Postleitzahl                           |  |  |  |
| , Straße/Platz   |  |  |  |  |
| schrift, wenn diese vom Wohnsitz abwe                          | icht                                   |  |  |  |
| ), Te  | elefon                                 |  |  |  |
| , beschäftigt bei der Körperschaft                             | mit Sitz                               |  |  |  |
|  | aße                                    |  |  |  |
| (Arbeitsort und Anschrift, wenn dieser vom Firmensitz abweicht |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| )  |  |  |  |  |
| ersu   | cht um                                 |  |  |  |
| Gewährung einer Anzahlung auf die Ab                           | fertigung im Höchstausmaß im Sinne des |  |  |  |
| Art. BÜKV vom 01.08.2002 für                                   |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| Der/die Antragsteller/in                                       |  |  |  |  |
| Unterschrift   | Ort,Datum                              |  |  |  |
| Anlage:  |  |  |  |  |
| s. Art. 2 und 4 Anlage 2                                       |  |  |  |  |

# **Achtung Privatisierung!**

"Die Privatisierung der lokalen öffentlichen Dienstleistungen in Südtirol" war das Thema einer Tagung im Innenhof des Landhauses I.

Einige AGO-Funktionäre waren dabei und berichten darüber:

Foto: ago info 10 foto Privat.doc

Prof. Roberto Fazioli und Prof. Antonio Massarutto

Am 22. November hat das AFI im Innenhof des Landhauses I eine Tagung organisiert: "Die Privatisierung der lokalen öffentlichen Dienstleistungen in Südtirol". Prof. Roberto Fazioli von der Universität Ferrara hat zunächst festgestellt, dass es keine europäische Richtlinie gibt, die es den Gemeinden oder dem Land vorschreibt, zu privatisieren. Es ist also eine Ent-

scheidung der italienischen Regierung und der einzelnen politischen EntscheidungsträgerInnen, wenn sie entschließen "das Tafelsilber zu verscherbeln". Laut Prof. Fazioli ist der Verkäufer nämlich immer in der schlechteren Position, da er vom Käufer abhängig ist und so unter dem eigentlichen Wert verkaufen muss.

Die Folgen der Privatisierung der Eisenbahn in Großbritannien waren katastrophal. Wenn es nur um die Effizienz der Kosten geht, so wird der Dienst nur mehr gewinnbringend organisiert. Das heißt z.B., dass die Postzustellung auf entlegene Höfe oder gar Dörfer wegen der hohen Spesen früher oder später eingestellt wird wegen der "Sparmassnahmen". Das selbe gilt für Telefon, Gas und Strom. Eine wilde Liberalisierung führt zur sozialen Ausgrenzung. Prof. Fazioli gab zu bedenken, dass die zusammenhängenden Infrastrukturen in Europa in den vergangenen Jahrhunderten eben nicht von Privaten, sondern von öffentlichen Körperschaften errichtet wurden.

Bei der Vergabe von Diensten führt die Verwaltung normalerweise eine lange Liste an Kriterien (Ausschreibung) an. Entscheidendes Kriterium ist aber meist nur der Preis. Weiters gilt aber auch zu bedenken, ob die fortlaufende Wartung garantiert wird, ein schnelles Beheben von Fehlern möglich und Ansprechpartner und zuständige Verantwortliche vor Ort sind. Wenn z.B. kein Trinkwasser mehr in die Haushalte fließt, kann die Gemeinde nicht erst mit der verantwortlichen Firma langwierige Prozesse führen.

Den Aspekt der Vergaben hat auch Prof. Antonio Massarutto von den Universitäten Udine und Bocconi in Mailand aufgegriffen. Wenn eine Körperschaft eine Wasserleitung für 30 Jahre übergibt, so weiß niemand, wie dieses Netz nach dieser Zeit wieder zurückgegeben wird. Investitionen sind teuer und wollen abgeschrieben werden. Eine Gemeinde hingegen kann es sich nicht leisten, das Leitungsnetz verkommen zu lassen, da sie die Dienste ununterbrochen gewährleisten muss. Eine Firma (AG, GmbH usw.) hingegen interessiert es nur, während der Vertragsdauer möglichst viel Gewinn daraus zu schlagen. Es ist für Verwalter schwierig bei Ausschreibungen "ex ante" d.h. "im Vorhinein" ALLES vorher zu berücksichtigen, um nach Vertragsunterzeichnung keine bösen Überraschungen zu erleben. Denn wenn der Dienst nicht funktioniert wendet sich der Bürger nicht an die Firma (meist ein entfernter call center), sondern an die lokalen (greifbaren) Verwalter.

Anderas Franzelin

# Schlechte Noten für Kaufleute wegen lückenhafter Preisauszeichnung, Bürgermeister sollen ihrer Aufgabe als oberste Marktpolizisten nachkommen

Landauf, landab grassiert in Südtirol die gleiche Untugend: die Preise für die in den Schaufenstern ausgelegte Ware werden häufig lückenhaft oder überhaupt nicht ausgezeichnet. Die Verbraucherzentrale schlägt jetzt Alarm: "Die Gründe für die schlechte Preisauszeichnung bewegen sich zwischen Schlampigkeit und Schlauheit" sagt Geschäftsführer Walther Andreaus. Er fordert die Bürgermeister auf, ihrer Rolle als oberste Marktpolizisten gerecht zu werden und besser zu kontrollieren.

Laut Neuer Handelsordnung, die mit Gesetz am 17.02.2000 vom Südtiroler Landtag genehmigt wurde, sind die Geschäfte verpflichtet, "die in Schaufenstern, am Ladeneingang,...., auf Verkaufsständen ausgestellten Waren" mit dem Verkaufspreis zu versehen. Dieser muss "auf einem Schild oder auf andere Weise deutlich lesbar und gut sichtbar angebracht werden". Für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung ist die Marktpolizei und in letzter Instanz der Bürgermeister zuständig.

Wie die Verbraucherzentrale feststellt, werden besagte Bestimmungen von vielen Geschäftsleuten recht nachlässig befolgt. Ein Blick auf die Schaufenster in Städten und Dörfern zeigt, dass ganze Schaufenster ohne Preisangabe auskommen, in anderen sind nur ein Teil der Waren mit Preisschildern versehen. Bei Kontrollen durch die Konsumentenschützer sind nur durchschnittlich 30% der Auslagen für in Ordnung befunden worden und bis auf den letzten Preis richtig ausgezeichnet. Alle anderen beanstandet die Verbraucherzentrale.

"Wir haben den Eindruck, dass sich dieser Mißstand seit Einführung des Euro noch verschärft hat", sagt Walther Andreaus. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, so der Geschäftsführer der VZS weiter, dass besonders schlaue Geschäftsleute auf diese Weise den Teuro verstecken wollen.

"Die Preisauszeichnung ist für die Transparenz bei der Kaufentscheidung unentbehrlich" sagt Andreaus. Der Kunde muss vor Eintritt in das Geschäftslokal wissen, mit welchem Preis er zu rechnen hat. Nur dann könne der Kauf unbeeinflußt erfolgen. Aus diesem Grund schreibt der Gesetzgeber die Preisauszeichnung vor.

Im Sinne des Schutzes der KonsumentInnen müssen die Bürgermeister ihrer Aufgabe als oberste Instanz der Marktpolizei nachkommen. In Sachen Preisauszeichnung sieht man in der VZS einen großen Handlungsbedarf von Seiten der Bürgermeister. Aus diesem Grund hat die VZ Südtirols Bürgermeister dieser Tage schriftlich aufgefordert, in Sachen Preisauszeichnung aktiv zu werden und die Rolle der Marktpolizei aufzuwerten. Den VerbraucherInnen rät die VZS, Geschäfte, in denen die Preisauszeichnung systematisch unterlassen wird, zu meiden.

Sollte sich keine Besserung des Mißstandes einstellen, denkt man in der VZ auch daran, Anzeigen zu erstatten.